

Vollmacht

Versicherte Person: _____
Adresse: _____
PLZ und Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____
AHV-Nummer: _____
SOZ-Nummer: _____

ist bei der Pensionskasse für Journalisten (PKJ) angeschlossen. Für die Bemessung seiner Ansprüche und die Berechnung der Vorsorgeleistungen und gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen (siehe Rückseite) ermächtigt er diese bei allen beteiligten Stellen, wie Institutionen der sozialen Sicherheit, Behörden, Arbeitgeber, haftpflichtige Dritte usw., Abklärungen zu treffen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person

Art. 34 Auskunfts- und Meldepflicht

- 34.1 Auf Verlangen sind die versicherten Personen sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, der PKJ und deren Geschäftsstelle wahrheitsgetreu über die für die berufliche Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
Insbesondere sind die Fragen über die Arbeitsfähigkeit und die gesundheitlichen Verhältnisse, die den versicherten Personen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (Art. 6.2) gestellt werden, wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Unrichtige und unvollständige Angaben berechtigen die PKJ, die Vorsorgeleistungen einzuschränken oder zu verweigern.
- 34.2 Ohne Aufforderung sind der Geschäftsstelle zu melden:
- jede Änderung des Invaliditätsgrades (Art. 19.5),
 - das Eingehen sowie die Auflösung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Art. 17.6 lit. b),
 - jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z.B. Wiederverheiratung von Ehegatten, das Eingehen einer neuen eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Heirat eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin gemäss Art. 17.6, Aufgabe oder Beendigung der Ausbildung der Kinder usw.
 - persönliche Vorsorgeverhältnisse gemäss Artikel 4.5 und 12.4
 - Art und Umfang des Leistungsbezuges bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung (Art.22.1, Art.22.4 und Art.22.5)
 - jegliche Angaben, die die Aufrechterhaltung des schriftlichen Kontaktes mit der versicherten Person ermöglichen.
- 34.3 Kosten, die der PKJ aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht erwachsen, trägt die versicherte oder – im Falle von Rentenauszahlungen – die anspruchsberechtigte Person.
- 34.4 Persönliche Daten der versicherten Person, die für die Durchführung der Vorsorge und die Gewährung des Vorsorgeschatzes erforderlich sind, werden von der PKJ an die geschäftsführende Versicherungsgesellschaft, Winterthur Leben, weitergeleitet. Diese kann die Daten, soweit erforderlich, an Mit- und Rückversicherer weitergeben (vgl. Art. 1.3).